

# RS Lvwg 2019/5/29 LVwG-AV-546/001-2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.05.2019

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

29.05.2019

## Norm

GewO 1994 §2 Abs3 Z4

GewO 1994 §2 Abs4 Z6

## Rechtssatz

Ausweislich der Materialien zu § 2 Abs 3 Z 4 GewO (AB 1752 BglNR 25. GP 5) liegen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen vor, wenn auf diesen kein Futterertrag gewonnen werden kann. Zudem müssen diese landwirtschaftlich genutzten Flächen iS einer Kreislaufwirtschaft in der näheren Umgebung des Einstellbetriebes liegen. In der Region befindlich sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen jedenfalls dann, wenn sie in einem Umkreis von 10 km zur Betriebsstätte liegen.

## Schlagworte

Bau- und Raumordnungsrecht; Gewerberecht; gewerbliche Betriebsanlage; örtliche Baupolizei; Übertragung; Einstellpferde; landwirtschaftlich genutzte Flächen;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.546.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

19.06.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>